

notirt seien, dies aber hier zuträfe, da nach der maßgebenden und unanfechtbaren Feststellung der Landesregierung an der Danziger Börse Terminpreise für Weizen und Roggen — ohne Unterscheidung bestimmter Sorten — notirt würden.

Für die hiernach in Frage stehende Auslegung des Stempelgesetzes ist zunächst die Entstehungsgeschichte desselben in Betracht zu ziehen, auf welche Seitens des Klägers erhebliches Gewicht gelegt wird.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 belegte laut Tarif Nr. 4a Schlüsselnoten und ähnliche Urkunden über gewisse Anschaffungsgeschäfte oder Prolongationen solcher, welche unter Anderem „Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen“, zum Gegenstande hatten, mit einem Fixstempel von 20 Pf. beziehungsweise, wenn das Geschäft auf Zeit abgeschlossen oder prolongirt war, von 1 Mk. Der hinter den Erwartungen zurückbleibende Ertrag dieser Steuer, sowie die Erfahrung, daß dieselbe die kleinen Geschäfte gegenüber den großen Umsätzen zu schwer belaste, gaben den Anlaß zu zwei in der Reichstagsession von 1884/85 eingebrochenen Abänderungsvorschlägen des Abgeordneten von Wedell-Malchow (Nr. 25 der Drucksachen des Reichstags) und der Abgeordneten Dr. Arnsperger und Genossen (Nr. 122 ders.). Von diesen bezweckte der Erstere die Einführung einer nach dem Werthe des Gegenstandes abgestuften, mittelst besonderer Steuerbücher zu kontrollirenden Geschäftssteuer, während der Letztere das Prinzip des Urkundenstempels beibehalten, den Stempel jedoch gleichfalls nach dem Werthe des Geschäftsgegenstandes bemessen wollte und die Sicherung der Entrichtung durch Einführung der Verpflichtung zur Ausstellung von Schlüsselnoten über den Abschluß der unter das Gesetz fallenden Geschäfte erstrebte. In der Bezeichnung des Gegenstandes der stempelpflichtigen Geschäfte schlossen sich beide Vorschläge an die Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 an; jedoch wollte der von Wedell'sche Antrag Geschäfte über Waren der fraglichen Art nur, sofern solche zur Weiterveräußerung bestimmt seien, mit dem Stempel belegen, und auch diese dann nicht, wenn die Waren von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt, oder wenn dieselbe zur Weiterveräußerung nach vorgängiger handwerks- oder fabrikmäßiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt seien; auch

sollte die entrichtete Stempelabgabe erstattet werden, wenn das verstempelte Geschäft nachweislich unmittelbar unter den Kontrahenten durch wirkliche Ausslieferung an den Erwerber erfüllt worden sei. Diese Einschränkungen und Befreiungen bezweckten (vergl. Stenographische Berichte der gedachten Session S. 766) die möglichste Konzentrirung der Steuer auf die eigentlichen Spekulationsgeschäfte und die Freilassung aller Warenausfälle der Landwirtschaft und Industrie aus erster Hand. Auch der Arnsperger'sche Gesetzesvorschlag enthielt die beiden ebengedachten Befreiungen zu Gunsten der Produzenten, Handwerker und Fabrikanten, und belegte die Zeitgeschäfte (d. h. nach § 8 Absatz 3 des Entwurfs „diejenigen, bei denen die Erfüllung etwas der Gestalt Wesentliches ist, daß nach Absicht der Kontrahenten eine spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden soll“) mit dem doppelten Stempel der sogenannten Kassageschäfte. — Noch weiter ging in der bezeichneten Richtung der Abgeordnete Kamp, welcher bei der ersten Berathung dieser Anträge im Reichstage für sich und seine politischen Freunde erklärte:

„Wir sind der Ansicht, daß der ganze effektive Produkten- und Warenaufverkehr unbesteuert bleiben soll, und nur Zeitgeschäfte über fungible Sachen, also diejenigen Warenaufgeschäfte, die im Wesentlichen börsenmäßige Spekulationen sind, zur Steuer herangezogen werden müssen.“

— — — „Da wir nur die börsenmäßigen Spekulationsgeschäfte heranziehen wollen, so ergiebt sich auch bezüglich der Zeitgeschäfte die Notwendigkeit, von der Besteuerung diejenigen Zeitgeschäfte auszunehmen, die abgeschlossen werden von einem Produzenten über die von ihm produzierten Gegenstände oder von einem, der diese Sachen kauft zum Zwecke der Weiterbearbeitung und Verarbeitung.“

„Wenn wir die Kassageschäfte herauslassen wollen, so geschieht dieses, weil Kassageschäfte in erheblichem Umfange unlauteren Spekulationszwecken nicht dienen und auch nicht wohl dienen können, da dieselben nur abgeschlossen werden können, soweit Produkte und Waren tatsächlich vorhanden sind und soweit der Käufer den Preis für dieselben bezahlen kann“ (Stenographische Berichte Seite 785).

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Hauptamtsrendant Paarmann in Gumbinnen; befördert: der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Engholm in Neidenburg zum Regierungsrath; versetzt: der Hauptamtskontrolleur Rischer in Johannistburg in gleicher Eigenschaft nach Langensalza (Provinz Sachsen);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Bartsch in Bischofswerder; befördert oder versetzt: die Revisionsinspektoren 1. Werner in Thorn als Packhofsvorsteher nach Breslau und 2. Lauffer in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Thorn, 3. der Hauptamtsassistent Gustine in Danzig zum Hauptamtskontrolleur in Johannistburg (Provinz Ostpreußen) in gleicher Eigenschaft 4. der Hauptamtsrendant Lapp in Strasburg nach Gumbinnen und 5. der Steuereinnehmer I Schendel in Pusig nach Bischofswerder;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Obersteuerinspектор, Steuerrath Rehfeld in Eberswalde; pensionirt: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Lorenz unter Beleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und 2. Oberkontrolleur Klöbbecke, 3. der Steuereinnehmer I Ludewig in Schwiebus; befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Frischbier zum Mitgliede und Stempfiskal bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, 2. der Assistent Rehfeld bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Sekretär bei derselben, 3. der Steuereinnehmer I Jettke in Selow in gleicher Eigenschaft nach Schwiebus, 4. der Steuereinnehmer II Göze in Lychen als Steuereinnehmer I nach Selow, 5. der Steuerausstatter Kühne in Charlottenburg zum Steuereinnehmer II in Lychen, 6. der Hauptamtsassistent Kurze in Berlin als Steuerausstatter nach Charlottenburg und 7. der Steuerausstatter Danz in Eberswalde zum Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Posen

versetzt: der Hauptamtsrendant Schlüter in Skalmierzycze in gleicher Eigenschaft nach Einde (Provinz Hannover);

in der Provinz Schlesien

befördert: der Assistent Ebdiner bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Sekretär bei derselben;